Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr

urn:nbn:de:bsz:31-217200

Visual Library

22) Spanien und Portugal: über Hamburg 2, über Straßburg nach Spanien 3, nach Portugal 5 Inhaltserklärungen in französischer Sprache. Beipackung von Briefen nicht gestattet. Nachnahmen nicht zulässig.

23) Türkei: 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen nicht zulässig.

24) Asien:
a. über Triest mit der deutsch-ostindischen Packetpost 3 Inhaltserklärungen in deutscher oder englischer Sprache,
b. über Triest mit den Dampfern des österreichischen Lloyd 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
c. über Bremen oder Hamburg: 2 Inhaltserkl. in deutscher Sprache,
d. über England wie nach Großbritannien über Belgien. Frankozwang, Nachnahmen und Beipackung von Briefen nicht zulässig.

25) Afrika:
a. über Triest: 4 Inhaltserklärungen, davon 2 in französischer Sprache.
b. über Hamburg wie Asien über Hamburg,
c. über England wie Großbritannien über Belgien.
Frankozwang. Nachnahmen und Beipackung von Briefen unzulässig.

26) Amerika:
a. über Bremen oder Hamburg und New-York (Nord-Amerika): 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
b. über Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiffs auf anderen Beförderungswegen als über New-York (Westindien, Mexico, Süd-Amerika 2c.): 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
c. über England wie nach Großbritannien über Belgien.
Bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg und New-York Nachnahmen bis 400 M. zulässig. Kein Frankozwang. Briefe dürfen den Sendungen nicht beigepackt werden, wohl aber Rechnungen. Auf anderen Beförderungswegen Nachnahmen und Beipackung von Briefen unzulässig; Frankozwang.

27) Australien:
a. über Triest: 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
b. über Bremen oder Hamburg: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
c. über England wie nach Großbritannien über Belgien.
Nachnahmen und Beipackung von Briefen unzulässig. Frankozwang.

Es empfiehlt sich, zu den Inhaltserklärungen gedruckte Formulare von der den Anforderungen der Zollverwaltung entsprechenden Einrichtung zu verwenden. Verkaufsstellen für derartige Formulare sind bei allen Postanstalten zu erfragen.

Zusammenstellung
der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkasten unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafette.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd" bezw. „postlagernd" und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhoflagernd" ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deut-

lich u. verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen u. Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten.

Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Der Aufgeber hat in der Urschrift des Telegrammes zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinsichtlich der Zustellung (Post bezahlt P P, Eilbestellung bezahlt X P), der bezahlten Antwort (R P), der Empfangs-Anzeige (C R), der Dringlichkeit (D), der bezahlten Vergleichung (T C) oder der Nachsendung (F S) 2c. niederzuschreiben. Diese Vermerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden und werden in diesem Falle nur für je ein Wort gezählt. Werden sie im Verkehr mit dem Auslande in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt, so müssen sie in französischer Sprache geschrieben sein.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittelung des Telegrammes an dessen Bestimmung zu sichern. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Ortschaft angehört. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabeamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme (vergl. 10.) der Interpunktionszeichen und Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
2. Der Name der Abgangsanstalt, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.
3. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt.

   Für die außereuropäische Korrespondenz ist dieses Maximum auf 10 Schriftzeichen festgesetzt.
4. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.
6. Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen werden nach der Zahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Jedoch sind in englischer und französischer Sprache die Ausdrücke für Straße, Platz 2c. rue, place, street, square, lane 2c. nicht als zum Namen gehörig zu betrachten und als je ein Wort für sich zu zählen. Die einzige Ausnahme bildet der Straßennamen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Broadway", welcher, wenn er nicht getrennt geschrieben ist, als ein Wort gezählt wird.

7. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind in der Aufschrift der Telegramme die Bezeichnungen der Orte, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Buchstaben nach der Anzahl der zum Ausdruck gebrachten Worte gezählt werden, z. B. Frankfurt Main = 2 Worte; Frankfurtmain, Gernsbachmurgthal (16 Buchstaben), Karlsruhebaden jedes als ein Wort.

8. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

9. Jedes einzelnstehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt. Dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

10. Die Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz werden nicht mitgerechnet. Auf den außereuropäischen Linien brauchen diese Zeichen nicht übermittelt zu werden.

11. Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt.

Die Gebühren werden nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte des Telegramms berechnet, es sei denn, daß der Aufgeber einen anderen Weg angegeben hätte.

Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein nicht durch 5 teilbarer Pfennigbetrag, so ist derselbe bis zu einem solchen zu erhöhen.

3. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann die Bevorzugung betreffs der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privat-Telegrammen erlangen, wenn er den Vermerk „Dringend" (oder Urgent oder D) vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke erlegt.

4. Bezahlte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Der Empfänger erhält eine Anweisung, welche ihn zur Aufgabe eines Telegrammes zum Gebührenbetrage der vorausbezahlten Antwort innerhalb 6 Wochen berechtigt. Die Aufgabe bezahlter Antworts-Telegramme kann auf Telegramme aus dem inneren Verkehr des Reichs-Telegraphengebietes bei allen Reichs-Telegraphenanstalten, auf Telegramme aus dem ausländischen Verkehr dagegen nur bei den Telegraphenanstalten am Bestimmungsorte dieser Telegramme erfolgen. Eine Rückzahlung der bezahlten Antwortsgebühr findet nicht statt.

Wird vom Aufgeber die Angabe „Antwort bezahlt (R P)" beigefügt, so wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegrammes anzugeben. Die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 30 Worten für denselben Weg nicht übersteigen.

Die Vorauszahlung der Gebühren für dringende Antwortstelegramme „(R P D)" ist zulässig.

5. Verglichene Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegrammes hat das Recht, die Vergleichung desselben zu verlangen, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „verglichen" oder „collationné" oder „TC" setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Anstalten, welche bei der telegraphischen Beförderung, bezw. Aufnahme mitwirken, vollständig verglichen.

Die Gebühr für die Vergleichung ist gleich dem vierten Theile der Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von derselben Länge für dieselbe Beförderungsstrecke.

6. Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat das Telegramm nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mitteilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nötigen Angaben, damit der Aufgeber sein Telegramm möglichen Falles in die Hände des Empfängers gelangen lassen kann. Die Gebühr für die Empfangs-Anzeige ist gleich der für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten für dieselbe Beförderungsstrecke. (Vermerk vor der Aufschrift: „Empfangsanzeige" oder „accusé de réception" oder „C R.")

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Nachzusendende Telegramme.

Jeder Aufgeber kann verlangen, daß die Ankunftsanstalt sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europas nachsendet. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz „nachzusenden" (faire suivre oder FS) enthält, so befördert die Bestimmungsanstalt, nachdem sie die Bestellung an die gegebene Aufschrift versucht hat, dasselbe erforderlichen Falls an die neue, ihm in der Wohnung des Empfängers mitgeteilte Aufschrift sofort weiter.

Ist der Zusatz „nachzusenden" von mehreren hintereinanderstehenden Aufschriften begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigen Falls bis zum letzten, befördert.

Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr vom Empfänger erhoben.

8. Vervielfältigung.

Die Telegramme gleichen Textes können gerichtet werden:

a. an mehrere Empfänger in einem Orte,
b. an den nämlichen Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte.

Soll ein Telegramm von der Bestimmungsanstalt behufs Bestellung vervielfältigt werden, so wird es bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm behandelt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für jede Ausfertigung wird für je 100 Worte oder einen Teil derselben eine Gebühr von 40 Pfg. erhoben.

9. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus kann durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafetten erfolgen. Der Aufgeber hat die Art der Weiterbeförderung vor der Aufschrift anzugeben. Die Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post und die Niederlegung derselben als „postlagernd" erfolgt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post werden innerhalb des deutschen Reiches in der Regel vom Empfänger erhoben; indessen kann auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfg. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

10. Zurückziehung von Telegrammen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. In solchem Falle werden die Telegraphen-Gebühren der innerhalb Deutschlands verbleibenden Telegramme nach Abzug einer Schreibgebühr von 20 Pf., der übrigen Telegramme nach Abzug einer solchen von 40 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

11. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt sind, sowie für solche Telegramme mit bezahlter Vergleichung, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

12. Gebührenzahlung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämmtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten; die Ergänzungs-Gebühren für nachzusendende Telegramme werden vom Empfänger erhoben.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender zurückgezahlt. Jedoch wird der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Marken nur auf Antrag erstattet.

Für jedes Telegramm, welches seitens des Aufgebers einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Eine Quittung über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Gebühren-Tarif.

A. Nach deutschen und luxemburgischen Telegraphen-Anstalten.

Für jedes Wort . . . . . 6 Pf.
Für jedes Telegramm jedoch mindestens . 60 Pf.

	1 bis 10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Worte.										
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) ein gewöhnliches Telegramm	0,60	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	1,00	1,05	1,10	1,15	1,20
b) ein dringendes Telegramm	1,80	2,00	2,20	2,35	2,55	2,70	2,90	3,10	3,25	3,45	3,60
c) ein Telegramm mit bezahlter Antwort bis zu 10 Worten / d) ein Telegramm mit Empfangsanzeige.	1,20	1,30	1,35	1,40	1,45	1,50	1,60	1,65	1,70	1,75	1,80
e) ein verglichenes Telegramm.	0,75	0,90	0,95	1,00	1,10	1,15	1,25	1,35	1,40	1,45	1,50

B. Nach dem Auslande.

(Das Zeichen (D) bedeutet, daß dringende Telegramme, das Zeichen (RO), daß offen zu bestellende Telegramme zulässig sind.)

a. Wortlänge 15 Buchstaben oder 5 Ziffern.

	Worttaxe. M. Pf.
Afrika (West-) (RO): Canarische Inseln	1. 45
Senegal	2. 65
Bolama und Bissao	4. 40
Konakry	4. 65
Algerien-Tunis (D) (RO)	0. 27
Belgien (D) (RO)	0. 10
Bosnien-Herzegowina (D) (RO)	0. 20
Bulgarien (RO)	0. 25
Dänemark (D) (RO)	0. 10
Frankreich (D) (RO)	0. 15
Gibraltar	0. 25
Griechenland (D) (RO):	
a) Festland u. Insel Poros	0. 40
b) nach den übrigen Inseln	0. 45
Großbritannien u. Irland Außerd. Grundtaxe 40 Pf.	0. 20
Helgoland (D) (RO)	0. 15
Italien (D) (RO)	0. 20
Luxemburg (D)	0. 06
Malta	0. 40
Montenegro	0. 20
Niederland (D) (RO)	0. 10
Norwegen (D) (RO)	0. 20
Oesterreich-Ungarn (D) (RO)	0. 10
Portugal (D) (RO)	0. 25
Rumänien (D) (RO)	0. 20
Rußland (D), europäisches und caucasisches	0. 25
Schweden (D)	0. 20
Schweiz (RO)	0. 10
Serbien	0. 20
Spanien (D) (RO)	0. 25
Tripolis (D) (RO)	1. 05
Türkei (D) (RO)	0. 45

b. Wortlänge 10 Buchstaben oder 3 Ziffern.

Afrika (Ost- u. Süd-) (RO)	7. 70 bis 9. 05
Afrika (West-)	5. 75 bis 9. 60
Annam (RO)	5. 90
Arabien (Aden, Perim, Hedjas und Yemen (RO)	3. 60
Argentinische Republik (RO)	7. 25
Australien (RO)	9. 35 bis 10. 55
Balutschistan (RO): Anstalten am Golf von Oman	3. 65
Bolivien (RO)	11. 85
La Paz (über Mollendo)	13. 55
Brasilien (RO)	7. 25 bis 9. 75
Cap-Verdische Inseln (D) (RO): St. Vincent	4. —
Santiago	4. 90
Chile (RO)	9. 15
China (RO)	7. — bis 9. 50
Cochinchina, französ. (RO)	5. 15
Columbien (via Galveston) (RO)	4. 90 bis 5. 20
Corea (D) (RO)	8. 85 bis 9. 35
Costa Rica (RO)	4. 60
Ecuador (RO)	8. 5
Egypten	1. 45 bis 2. 35
Guatemala und Honduras (RO)	3. 55
Guyana, Britisch (RO)	14. 50 bis 14. 60
Indien (RO)	4. 10 bis 4. 35
Isthmus von Panama (RO): Colon und Panama	4. 40
Japan (D) (RO)	7. 70 bis 9. 35
Java und Sumatra	6. 80
Madeira (D) (RO)	1. 60
Malacca (RO)	6. 15
Mexico (RO)	0. 80 bis 2. 75
Nicaragua (RO)	4. 40 bis 4. 60
Paraguay (RO)	7. 25
Penang (RO)	5. 55
Perak (RO)	5. 70
Persien	1. 30 bis 3. 65
Peru (RO)	7. 55 bis 11. 60
Philippin.-Inseln (D) (RO): Luzon	8. 85
Rußland, asiatisches (D)	1. 45 bis 2. 35

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Worttaxe. M. Pf.
Salvador (RO)	3. 40 bis 3. 55
Siam (RO)	4. 75
Singapore (RO)	6. 40
Tonking (RO)	6. 30
Uruguay (RO)	9. 50
Venezuela (RO) . . .	5. 20

	Worttaxe. M. Pf.
Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch Amerika und St. Pierre-Miquelon (RO)	0. 65 bis 1. 5
Westindien (RO): Cuba .	2. 45 bis 3. 90
das übrige Westindien . .	6. 15 bis 12. 80

Zusammenstellung

der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

A. Bei der Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung wird wie folgt berechnet:

a. für jede innerhalb des Ortsbestellbezirks belegene Fernsprechstelle, ohne Unterschied, ob die Stelle als Endstelle oder als Zwischenstelle geschaltet ist, sind jährlich zu zahlen . . . . . M. 150. 00,

b. bei den außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Fernsprechstellen erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes volle Kilometer oder einen Teil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks ab gerechnet, um . . . . . M. 50. 00,

c. für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten 2c. Teilnehmer in demselben Hause bezw. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, außer den nach a. und b. für den Anschluß der ersten Sprechstelle an die Vermittelungsanstalt zu zahlenden Gebühren, jährlich je . . . . . M. 50. 00,
auf jedes Haus bezw. Grundstück jedoch mindestens jährlich . . . . . M. 100. 00 zu entrichten,

d. für die Aufstellung eines zweiten, dritten 2c. Fernsprechapparats in andern Räumen desselben Lokales ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich M. 20. 00,

e. für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu d. je ein Zuschlagsbetrag von jährlich . . . . . M. 10. 00,

f. für besondere, von der gewöhnlichen Art abweichende Weckvorrichtungen 2c. sind außer der vorstehend unter e. genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

B. Bei besonderen Telegraphenanlagen.

I. Für den telegraphischen Anschluß von Geschäfts-Kontoren, Fabriken 2c. oder Wohnungen an eine Reichs-Telegraphenanstalt jährlich
für das Kilometer Leitung 50 Mark und
für die Betriebseinrichtungen, Apparate:
a. bei Benutzung von Fernsprechern 100 Mark,
b. bei Benutzung von Morse-Apparaten 150 Mark.

II. Für die telegraphische Verbindung mehrerer an eine und dieselbe Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebenstellen untereinander hat der Inhaber jeder Nebenstelle außer der unter I. bezeichneten Vergütung einen Beitrag von 50 Mark zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg